

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf wird die Ausgestaltung der verpflichtenden Stromkennzeichnung gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sowie der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern geregelt.

Alternativen:

keine

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Eine transparente und informative Stromkennzeichnung ermöglicht das Funktionieren eines liberalisierten Elektrizitätsmarktes, welcher sich positiv auf die Gesamtwirtschaft auswirkt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem EIWOG 2010, das die Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG) vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Regulierungsbeirat obliegt gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 E-ControlG die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen zur Stromkennzeichnungsverordnung der E-Control

Allgemeiner Teil

§ 79 Abs. 11 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Stromkennzeichnung, insbesondere gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010, zu erlassen hat. Dies umfasst die Vorgaben zur Ausgestaltung der Nachweise und der Stromkennzeichnung selbst.

Gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 sind alle Stromhändler, die in Österreich Endverbraucher beliefern, verpflichtet, eine Stromkennzeichnung zu erstellen. Diese Verpflichtung gilt nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 des § 78 EIWOG 2010 für Stromrechnungen (Jahresabrechnungen), relevantes Informationsmaterial sowie (kennzeichnungspflichtiges) Werbematerial. Die Ausweisung des Versorgermixes und der Umweltauswirkungen auf Unternehmenswebpages ist erforderlich, sofern darauf Informationen zum Produktverkauf enthalten sind.

Stromhändler, die keinen Strom an Endverbraucher liefern, sind nicht verpflichtet, eine Stromkennzeichnung durchzuführen.

Die Stromkennzeichnung dient dazu, den Endverbrauchern von Elektrizität jenen Anteil der einzelnen Primärenergieträger am Versorgermix, den der Lieferant im vorangegangenen Wirtschaftsjahr für die Stromlieferungen an Endverbraucher in Österreich verwendet hat, sowie die dadurch entstandenen Umweltauswirkungen aufzuschlüsseln. Die Stromkennzeichnung ist somit ein System, das dem Endverbraucher die Möglichkeit der Bewertung der an ihn gelieferten Elektrizität einräumt.

Das österreichische Stromkennzeichnungssystem zeichnet sich durch strenge Bestimmungen zur Ausstellung und Verwendung von Nachweisen aus. Nachweise im Sinne dieser Verordnung umfassen Herkunftsnachweise gemäß §§ 8 und 9 Ökostromgesetz und der Landesausführungsgesetze zu §§ 72 und 73 EIWOG 2010 sowie Nachweise gemäß § 79 Abs. 7 EIWOG 2010.

Die Regelungen dieser Verordnung sollen zu zusätzlicher Transparenz, leichter Verständlichkeit für den Endverbraucher und Vertrauen in die Darstellung der Stromkennzeichnung beitragen. Doppelzählungen oder die missbräuchliche Verwendung von Nachweisen sowie eine Darstellung falscher Informationen zur Stromkennzeichnung sollen verhindert werden.

Sofern ein Stromhändler unrichtige Angaben zur Stromkennzeichnung macht, ist er gemäß § 78 Abs. 3 EIWOG 2010 von der E-Control mit Bescheid zur Richtigstellung aufzufordern. Die Verletzung der Verpflichtungen gemäß §§ 78 Abs. 1 und 2 sowie 79 EIWOG 2010 wird als Verwaltungsübertretung im Sinne des § 99 Abs. 2 Z 9 und 10 EIWOG 2010 geahndet.

Besonderer Teil

Zu § 1 Regelungsgegenstand

Die Stromkennzeichnung umfasst die Ausweisung der Herkunft der gesamten an Endverbraucher gelieferten elektrischen Energie (Versorgermix) und die durch diesen Versorgermix verursachten Umweltauswirkungen. Die Stromkennzeichnung ist gemäß § 78 Abs. 1 und 2 EIWOG 2010 für Stromhändler, die Endverbraucher in Österreich mit Strom beliefern, verpflichtend.

In dieser Verordnung werden gemäß § 79 Abs. 11 EIWOG 2010 der Umfang und die Ausgestaltung der Stromkennzeichnung geregelt, wobei auch die Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern, die in der Stromkennzeichnung angeführt werden, umfasst sind.

Zu § 2 Z 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Bestimmung aufgelisteten Nachweise umfassen einerseits die Herkunftsnachweise gemäß Ökostromgesetz sowie Herkunftsnachweise, die gemäß ausführungsgesetzlicher Bestimmungen der Länder zu §§ 72 und 73 EIWOG 2010 ausgestellt oder anerkannt wurden. Weiters zählen zu den Nachweisen im Sinne dieser Verordnung auch Nachweise für Strom aus fossilen, nuklearen oder sonstigen Primärenergieträgern. Die Ausstellung dieser Nachweise richtet sich nach § 79 Abs. 7 EIWOG 2010.

Zu § 3 Darstellungsform

Unter an Endverbraucher gelieferter elektrischer Energie ist die aggregierte Stromabgabemenge an Endverbraucher entsprechend dem Geschäftsjahresabschluss eines Stromhändlers zu verstehen. Die Ausweisung der einzelnen Primärenergieträger hat in Prozent auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet zu erfolgen. Die Stromkennzeichnung soll es Endverbrauchern von Elektrizität ermöglichen, die Zusammensetzung des Versorgermixes aus einzelnen Primärenergieträgern einfach zu erfassen.

Allen Endverbrauchern eines Stromhändlers ist gemäß § 78 Abs. 1 EIWOG 2010 derselbe Versorgermix auf der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung), auf relevantem Informationsmaterial sowie auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial im Sinne des § 7 Abs. 1 Z 32 EIWOG 2010 auszuweisen. Die Ausweisung der Umweltauswirkungen hat gemäß § 78 Abs. 2 EIWOG 2010 auf der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung) sowie auf an Endverbraucher gerichtetem Werbematerial zu erfolgen. Der Begriff „Werbematerial“ umfasst das in § 7 Abs. 1 Z 32 EIWOG 2010 definierte „kennzeichnungspflichtige Werbematerial“ sowie all jene Materialien, die sich mit gezielten Produkt- bzw. Unternehmensinformationen an eine bestimmte Zielgruppe wenden. Im Gegensatz dazu enthält Informationsmaterial weniger detaillierte Informationen und wird weniger zielgruppenfokussiert eingesetzt. Darunter sind beispielsweise Plakate zu verstehen.

Sämtliche Informationen der Stromkennzeichnung (Primärenergieträgeranteile, Strom unbekannter Herkunft samt Erläuterung und Umweltauswirkungen) sind in einer einheitlichen Art und Weise insbesondere in einheitlicher Schriftgröße darzustellen.

Zu § 3 Abs. 2 Tabellarische und grafische Darstellungsform

§ 78 Abs. 1 EIWOG 2010 sieht vor, dass die Ausweisung der Herkunft auf der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung), auf relevantem Informationsmaterial für Endverbraucher sowie auf kennzeichnungspflichtigem Werbematerial im Sinne des § 7 Abs.

1 Z 32 EIWOG 2010 zu erfolgen hat. Die Umweltauswirkungen sind auf der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung) sowie auf an Endverbraucher gerichtetem Werbematerial auszuweisen.

Die Tabelle hat jedenfalls zu umfassen:

- eine prozentuale Aufschlüsselung der abgegebenen Strommengen nach Primärenergieträgern, die mit Nachweisen gemäß § 79 Abs. 7 EIWOG 2010 belegt sind und somit eine bekannte Herkunft nachweisen, gemäß § 4 Abs. 1 und 2;
- eine Ausweisung der Strommengen mit unbekannter Herkunft in Prozent gemäß § 4 Abs. 3 bis 5;
- CO₂-Emissionen in g/kWh und radioaktiver Abfall in mg/kWh gemäß § 5.

Zusätzlich zur tabellarischen Darstellung, muss auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) die Herkunft des Stroms grafisch ausgewiesen werden. Diese Grafik hat eine neutrale Darstellungsform zu wählen, die keine Bevorzugung einzelner Energieträger vornimmt und dem Endverbraucher somit eine realistische und transparente Informationsquelle bietet. Es ist unter Berücksichtigung der besseren Verständlichkeit möglich, bei der grafischen Darstellung einzelne Primärenergieträgergruppen (z.B. „fossile Energieträger“ oder „erneuerbare Energieträger“) zusammenzufassen. Die Umweltauswirkungen bedürfen keiner grafischen Darstellung.

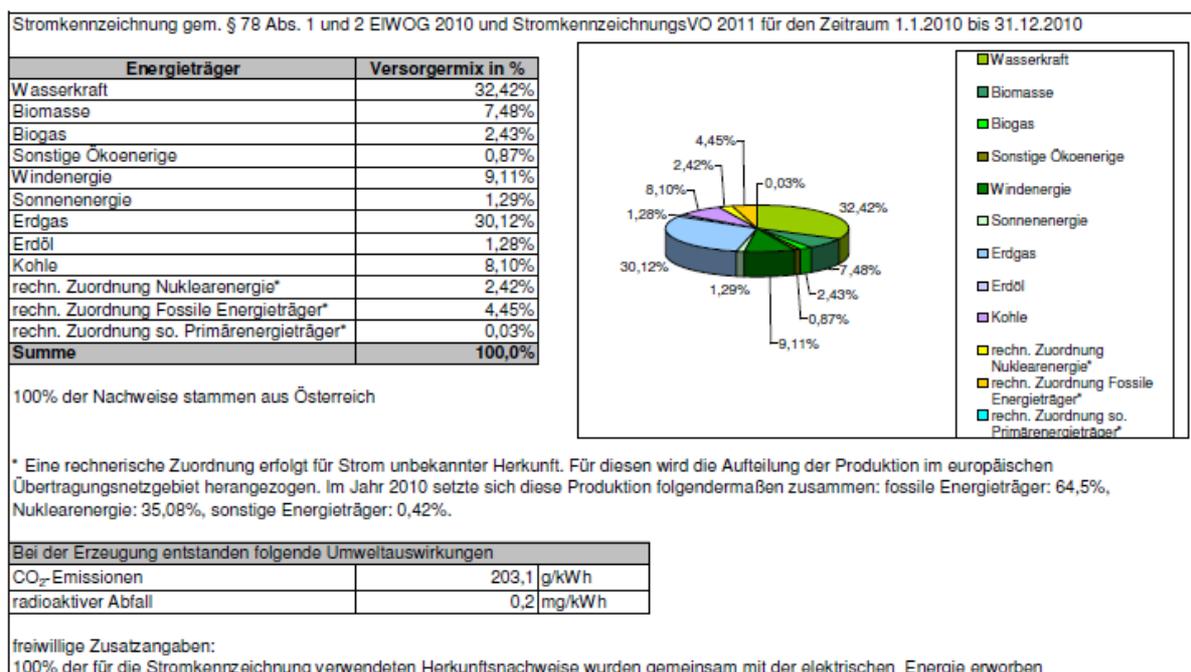


Abbildung: Beispiel für den Abschnitt „Stromkennzeichnung“

Zu § 3 Abs. 4 Periode

Basis für die Stromkennzeichnung ist gemäß § 78 Abs. 2 EIWOG 2010 das vorangegangene Kalender- oder Wirtschaftsjahr. Diese Periode ist als Teil der Überschrift deutlich lesbar anzuführen. Da sich dieser Berichtszeitraum nicht notwendigerweise mit dem Zeitraum der Stromrechnung (Jahresabrechnung) decken muss, soll diese Zusatzinformation zu erhöhter Transparenz beitragen. Dem Endverbraucher soll verdeutlicht werden, dass es sich bei den Angaben nicht um die aktuelle Zusammensetzung und auch nicht notwendigerweise um jene des Abrechnungszeitraumes handelt.

Stromhändler, die ohne Übernahme eines Kundenstocks eines anderen Lieferanten neu gegründet werden, oder Stromhändler, die erstmals Endverbraucher mit Elektrizität beliefern, haben erst nach Ablauf eines kompletten Wirtschaftsjahres eine Stromkennzeichnung auf

der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung) anzuführen. Sollte der Stromhändler dennoch eine Stromkennzeichnung vornehmen wollen, muss er die der Stromkennzeichnung zugrunde liegende verkürzte Periode anführen. Diese hat mindestens drei Monate zu betragen. Das Informations- bzw. (kennzeichnungspflichtige) Werbematerial hat in diesem Fall ebenfalls drei Monate ab Beginn der Erstabgabe von Strom an Endverbraucher eine Stromkennzeichnung zu enthalten.

Stromhändler, die neu in den Markt eintreten und Endverbraucher sowie die damit verbundene Liefermenge gänzlich von einem anderen Lieferanten im Sinne einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übertragen bekommen bzw. mitnehmen, haben bis zur erstmaligen Erstellung der Stromkennzeichnung diese auf Basis der verfügbaren Daten auszuweisen und den Betrachtungszeitraum der Stromkennzeichnung anzuführen.

Zu § 3 Abs. 6 Einheitlichkeit der Begriffsverwendung

Der Begriff „Stromkennzeichnung“ hat auf der oder als Anhang zur Stromrechnung (Jahresabrechnung), auf Informations- bzw. (kennzeichnungspflichtigem) Werbematerial ausschließlich jenen Bereich zu bezeichnen, der die in den §§ 4 und 5 genannten Informationen enthält. Der Begriff hat in jedem Fall immer dieselben Informationen zu umschreiben.

Zu § 3 Abs. 7 Abweichende Darstellungen

Der Abschnitt „Stromkennzeichnung“, hat nur jene Angaben zu enthalten, die in dieser Verordnung vorgesehen sind. Insbesondere sind zusätzliche Darstellungen spezifischer Produkte mit eigenen Produktmixes im Abschnitt „Stromkennzeichnung“ nicht zulässig, da dadurch die Transparenz stark eingeschränkt und bei den Endverbrauchern große Verunsicherung hervorgerufen wird. Der Abschnitt „Stromkennzeichnung“ hat jedenfalls räumlich vor sämtlichen nicht gesetzlich geforderten Informationen im Zusammenhang mit der Zusammensetzung des Stroms zu erfolgen.

Zu § 3 Abs. 8 Verweise auf den Anhang

Die Hinweise auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung) haben es dem (potenziellen) Endverbraucher zu erleichtern, die relevante Information im Anhang zu finden. Deswegen hat der Hinweis die genaue Fundstelle (z.B. durch Angabe der Seitenzahl oder des relevanten Abschnitts) im Anhang zu benennen.

Zu § 4 Ausweisung des Versorgermixes

Die auf den Stromrechnungen (Jahresabrechnung) im Zuge der Stromkennzeichnung gemachten Angaben werden im jährlichen Stromkennzeichnungsbericht der E-Control veröffentlicht.

Zu § 4 Abs. 2 Zusammenfassung einzelner Primärenergieträger

Ein Detaillierungsgrad in der Tiefe jener Primärenergieträger, die in § 79 Abs. 1 EIWOG 2010 aufgelistet sind, ist nur dann sinnvoll, wenn den einzelnen Primärenergieträgern eine relevante Menge zugeordnet werden kann. Um die Stromkennzeichnung nicht mit Daten zu überfrachten und transparent zu halten, ist die Zusammenfassung von einzelnen erneuerbaren Energieträgern, deren Anteil jeweils unter einem Prozent liegt, in einer Gruppe vorgesehen.

Die Ausweisung von „sonstiger Ökoenergie“ darf nicht in der Dokumentation gemäß § 79 Abs. 5 EIWOG 2010 vorgenommen werden. Auch in dem zu veröffentlichenden Ergebnis der Dokumentation gemäß § 79 Abs. 6 EIWOG 2010 sind alle Primärenergieträger gemäß § 79 Abs. 1 EIWOG 2010 gesondert aufzulisten.

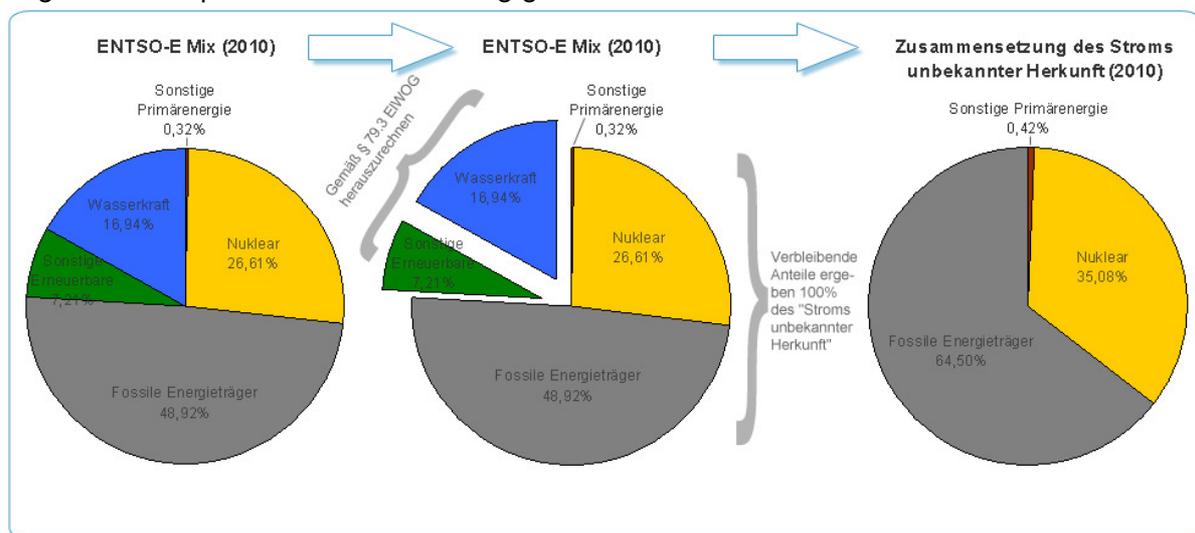
Zu § 4 Abs. 3 Strom unbekannter Herkunft

Die Herkunft des Stroms ist in der Regel dann unbekannt, wenn er an Strombörsen erworben wird. Eine bekannte Herkunft muss ausgewiesen werden. Für diesen Zweck muss vom Stromhändler nachweislich beim Vertragspartner um die Übermittlung der zugehörigen Nachweise nachgefragt werden.

Zu § 4 Abs. 4 ENTSO (Strom)

Aus dem ENTSO (Strom)-Mix sind fossile, nukleare und sonstige Energieträger zu übernehmen. Der Anteil aus erneuerbaren Energieträgern ist dem ENTSO (Strom)-Mix aus den oben genannten Energieträgern anteilmäßig zuzuschlagen, so dass der Anteil fossiler, nuklearer und sonstiger Energieträger an diesem ENTSO (Strom)-Mix erhöht wird und in Summe hundert Prozent ergibt.

Folgendes Beispiel soll die Berechnung grafisch veranschaulichen:



Es ist unzulässig den ENTSO (Strom)-Mix auf in § 79 Abs. 1 Eiwog 2010 angeführte bekannte Primärenergieträger anzurechnen, da es sich bei den mit „ENTSO (Strom)“ gekennzeichneten Strommengen um Strom unbekannter Herkunft handelt, was einen grundsätzlichen qualitativen Unterschied bedeutet. Eine Zurechnung ist auch deshalb nicht möglich, weil die von ENTSO (Strom) getroffene Aufteilung keine weitere Aufgliederung der fossilen Energieträger in Erdgas, Erdöl und Kohle vornimmt.

Die E-Control veröffentlicht auf ihrer Webpage (für 2010 unter http://www.e-control.at/portal/page/portal/medienbibliothek/stromnachweisdatenbank/HOMEPAGE_20060101/CT/C_ENTSOE_2010.HTML) sowie auf der Webpage der Stromnachweisdatenbank (<https://www.stromnachweis.at>) die Zusammensetzung des ENTSO (Strom)-Mixes als Jahreswerte (und Monatswerte) und ermittelt die daraus resultierenden Umweltauswirkungen.

In der tabellarischen Darstellung gemäß § 3 Abs. 2 muss Strom unbekannter Herkunft in seine Bestandteile aufgegliedert in den Versorgermix integriert werden. Dieser Auflistung muss klar und deutlich zu entnehmen sein, dass es sich dabei um eine rechnerische Zuordnung handelt. Außerdem muss kurz dargelegt werden, warum es zu einer solchen rechnerischen Zuordnung kommt. Folgender Formulierungsvorschlag wird für dieses Informationserfordernis für die Stromkennzeichnung 2011 empfohlen:

„Für Strom unbekannter Herkunft erfolgt eine rechnerische Zuordnung. Für diese wird die Aufteilung der Produktion im europäischen Übertragungsnetzgebiet herangezogen. Im Jahr 2010 setzte sich diese Produktion gemäß § 79 Abs. 3 Eiwog 2010 folgendermaßen

zusammen: fossile Energieträger: 64,5%, Nuklearenergie: 35,08%, sonstige Energieträger: 0,42%.“

Zu § 4 Abs. 6 Begriff „ENTSO (Strom)“

Der Mehrzahl der Endverbraucher ist der Begriff „ENTSO (Strom)“ nicht bekannt, auch weil in den letzten Jahren der Begriff „UCTE“ verwendet wurde. Die notwendige Erläuterung des Begriffs „ENTSO (Strom)“ hat deshalb kurz, schlüssig und allgemein verständlich zu erfolgen. Sie ist unmittelbar bei oder in unmittelbarer Nähe der Stromkennzeichnung vorzunehmen. Diese Erläuterung darf jedenfalls nicht ausschließlich in Fußnoten oder durch Verweise auf Webpages vorgenommen werden.

Zu § 4 Abs. 7 und 8 Zusätzliche Angaben

Die Angaben des Absatzes 7 sowie des Absatzes 8 Z 1 haben in Prozent der Gesamtabgabe zu erfolgen.

Zu § 5 Ausweisung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 78 Abs. 2 EIWOG 2010 haben Stromhändler auf der oder als Anhang zur ihrer Stromrechnung (Jahresabrechnung) sowie auf an Endverbraucher gerichtetem Werbematerial die Umweltauswirkungen, zumindest über CO₂-Emissionen und radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität, auszuweisen. Die Umweltauswirkungen umfassen die CO₂-Emissionen und den radioaktiven Abfall aus der durch den Versorgermix erzeugten Elektrizität. Basis für die Berechnung der Umweltauswirkungen ist das der Stromkennzeichnung zugrunde liegende Wirtschaftsjahr sowie die an Endverbraucher abgegebene Energiemenge.

Um größtmögliche Einheitlichkeit und damit auch eine hohe Vergleichbarkeit zu erzielen, wird folgendes Berechnungsmodell vorgeschlagen:

1. Ermittlung folgender Basisdaten
 - a. Nachgewiesene Strommengen je Primärenergieträger in kWh
 - b. Aufsplittung der nachgewiesenen Primärenergieträgermengen in jene Mengen für die kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren bekannt bzw. nicht bekannt sind
 - c. Berechnung des Primärenergieträgeranteils des ENTSO (Strom)-Mixes
 - d. Kraftwerksspezifische Emissionsfaktoren
2. Multiplikation der Strommengen in kWh je Energieträger mit dem CO₂-Emissionsfaktor in g/kWh bzw. dem Faktor für radioaktiven Abfall in mg/kWh und Berechnung der Umweltauswirkungen für den ENTSO (Strom)-Mix, sofern Strom unbekannter Herkunft einen Teil des Versorgermixes darstellt
3. Addition aller CO₂-Emissionswerte und aller Werte für radioaktiven Abfall
4. Division der summierten Werte durch die Abgabe an Endverbraucher

Zu § 5 Abs. 1 Einheit der Ausweisung der Umweltauswirkungen

Dem Endverbraucher ist darzustellen, welche Umweltauswirkungen bei der Erzeugung seines Versorgermixes entstanden sind. Emissionswerte aus Prozessen, die der Erzeugung vor- oder nachgelagert sind, werden nicht berücksichtigt.

CO₂-Emissionen sind in Gramm je kWh (el) (g/kWh) und radioaktiver Abfall in Milligramm je kWh (el) (mg/kWh) auszuweisen, da andere mögliche Einheiten, wie beispielsweise Becquerel, für die meisten Endverbraucher weniger aussagekräftig sind.

Zu § 5 Abs. 2 Kraftwerksspezifische Werte

Die Datenquellen kraftwerksspezifischer Ermittlungen sind in der Stromkennzeichnung anzuführen. Es werden nur solche kraftwerksspezifischen Daten anerkannt, die von anerkannten Zertifizierungsstellen festgestellt wurden. In diesen Fällen ist eine Ausweisung

in Fußnoten oder der Verweis auf die Webpage des Unternehmens zulässig. Dieser Verweis muss die Fundstelle auf der Unternehmenswebpage genau bezeichnen.

Die kraftwerksspezifischen Daten können ausschließlich für Strommengen aus den Kraftwerken herangezogen werden, auf die sie sich beziehen. Sollten in einem Versorgermix auch Kraftwerke ohne bestätigte Daten zu Umweltauswirkungen enthalten sein, sind für diese die von der E-Control veröffentlichten Durchschnittswerte heranzuziehen. Die auszuweisenden Umweltauswirkungen setzen sich in einem solchen Fall aus einem mengengewichteten Aggregat aus Durchschnittswerten und kraftwerksspezifischen Daten zusammen.

Zu § 5 Abs. 4 Umweltauswirkungen bei vollständiger Versorgung durch erneuerbare Energieträger

Um in diesem Bereich eine transparente und vergleichbare Darstellung zu gewährleisten, müssen auch Stromhändler, deren Versorgermix ausschließlich aus erneuerbaren Energieträgern besteht, die Ausweisung der Umweltauswirkungen an die Ausweisung des Versorgermixes anschließen. Der Stromhändler darf jedoch in diesem Fall von einer tabellarischen Darstellungsform insofern abweichen, als auch ein einfacher, erklärender Kommentar ausreicht. Beispielsweise könnte diese durch den Satz „Durch den vorliegenden Versorgermix fallen weder CO₂-Emissionen noch radioaktive Abfälle an.“ ersetzt werden.

Zu § 5 Abs. 5 Stellung der Ausweisung der Umweltauswirkungen in der Stromkennzeichnung

Die räumliche Nähe schafft einen direkten (optischen) Zusammenhang zwischen dem Versorgermix und den Umweltauswirkungen, wodurch dem Endverbraucher die Erfassung der Information erleichtert wird.

Zu § 6 Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus nicht-österreichischer Erzeugung

Die Nettoeinspeisung einer Anlage gilt als Grundlage für das Ausstellen von Nachweisen. Nachweise dürfen Zusatzqualitätsmerkmale tragen, allerdings haben diese keinen Mehrwert für die Stromkennzeichnung.

Für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus Anlagen mit Standort in Österreich sind die Vorgaben des § 8 Abs. 2 Ökostromgesetz zu beachten. Für Herkunftsnachweise aus hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung kommen die Bestimmungen der Landesausführungsgesetze zu § 72 EIWOG 2010 zur Anwendung. Die Ausstellung von Nachweisen für Strom aus fossilen Energiequellen regelt § 79 Abs. 7 EIWOG 2010.

Zu § 6 Abs. 3 Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus nicht-österreichischer Erzeugung

Bei der Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energiequellen aus nicht-österreichischer Erzeugung müssen bestimmte Kriterien berücksichtigt werden, um Doppelverwertungen solcher Herkunftsnachweise zu vermeiden. Eine Anerkennung von Herkunftsnachweisen, die nicht in Österreich ausgestellt wurden, ist jedenfalls dann nicht möglich, wenn die Formalvorgaben des Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG nicht eingehalten wurden oder keine Stromkennzeichnung im Land der Ausstellung des Herkunftsnachweises besteht, die sicherstellt, dass eine Doppelverwertung ausgeschlossen wird. Eine Stromkennzeichnung im Land der Ausstellung des Herkunftsnachweises mittels statistischer Gesamterzeugungsdurchschnittswerte entspricht nicht diesen Vorgaben für eine Anerkennung von Herkunftsnachweisen in Österreich.

Um die Verantwortlichkeit zwischen Lieferanten und E-Control gleichmäßig zu verteilen, wird in Zukunft folgende Vorgehensweise für die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus nicht-österreichischer Erzeugung als zweckmäßig erachtet: Der Stromhändler informiert die E-Control durch die Übermittlung relevanter Dokumente über das Stromkennzeichnungssystem in dem Land, aus dem er Herkunftsnachweise erwerben möchte. Die E-Control sichtet die Dokumente und erklärt innerhalb angemessener Zeit, ob Herkunftsnachweise aus diesem Land der Stromkennzeichnung zugrunde gelegt werden können. Um einen reibungslosen zeitlichen Ablauf zu gewährleisten, sollte der Stromhändler Änderungen des Stromkennzeichnungssystems im Herkunftsland der Herkunftsnachweise tunlichst mitteilen. Die Zuständigkeiten der E-Control gemäß § 9 Abs. 3 Ökostromgesetz bzw. die Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG bleiben dadurch unberührt.

Zu § 7 Gültigkeit von Nachweisen

Ein Nachweis entspricht beispielsweise dann nicht den gesetzlichen Vorgaben wenn er falsch ausgestellt, doppelt ausgegeben, doppelt verkauft oder doppelt verwendet wurde. Herkunftsnachweise, die aus nicht-österreichischer Erzeugung stammen, können dann nicht für die Stromkennzeichnung verwendet werden, wenn die in § 6 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Falsch ausgestellte Nachweise müssen von den Erzeugern, zu deren Gunsten sie ausgestellt wurden, an den jeweiligen Aussteller gemeldet werden. Der Aussteller hat die Nachweise in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank zu korrigieren. Ist eine Korrektur nicht möglich, so ist dies dem jeweiligen Landeshauptmann sowie dem Netzbetreiber und der akkreditierten Stelle zu melden. Diese Stellen haben die Korrektur vorzunehmen.

Zu § 7 Abs. 2 Frist bei der Verwendung von Nachweisen

Eine Verwendung von Nachweisen bedeutet das Einsetzen für die Stromkennzeichnung, mit der das Löschen der Nachweise in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank verbunden ist. Nachweise, die im Berichtszeitraum erzeugt wurden, können innerhalb der viermonatigen Frist zur Erstellung der Dokumentation gemäß § 79 Abs. 8 EIWOG 2010 für die Stromzeichnung im Sinne dieser Verordnung verwendet werden.

Zu § 8 Abs. 1 Registerdatenbank

Der Kraftwerksbetreiber hat die Eingabe der Erzeugungsmengen und Einspeisung ins öffentliche Netz und somit die Generierung der Nachweise beim Netzbetreiber zu beauftragen. Nachweise, die für die Stromkennzeichnung verwendet werden, müssen in der Herkunftsnachweis-Registerdatenbank entwertet werden.

Zu § 8 Abs. 2 Zeitliche Zuordenbarkeit der Nachweise zu den gelieferten Mengen

Die Herkunft der in einem Quartal gelieferten Mengen ist mit Nachweisen mit Produktionsdatum aus diesem Quartal zu belegen. Die zeitnahe Belegung der Stromerzeugung mit Nachweisen verbessert die Glaubwürdigkeit und Transparenz der Stromkennzeichnung.

Diese Zuordnung erfolgt nur im Rahmen der Dokumentation im Sinne des § 79 Abs. 5 EIWOG 2010. Auf der Stromrechnung (Jahresabrechnung), dem Informations- und (kennzeichnungspflichtigen) Werbematerial ist die jährliche Stromkennzeichnung im Sinne des § 78 Abs. 1 EIWOG 2010 sowie der §§ 3 und 4 dieser Verordnung vorzunehmen. Die erhöhte Transparenz für den Endverbraucher ergibt sich bei einer quartalsweisen Zuordnung dadurch, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen angenäherter Versorgermix ausgewiesen werden muss.

Zu § 8 Abs. 3 Einblick in die Registerdatenbank

Den Wirtschaftsprüfern und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen ist von den Stromhändlern Einblick in die Registerdatenbank zu gewähren.

Zu § 9 Inkrafttreten

Den Stromhändlern, die zur Erstellung der Stromkennzeichnung nach §§ 3 bis 5 dieser Verordnung verpflichtet sind, soll durch die vorgesehene Legisvakanz ausreichend Zeit gegeben werden um ihre Stromkennzeichnung auf die neuen rechtlichen Vorgaben des EIWOG 2010 sowie dieser Verordnung umzustellen.

Zu § 10 Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung ist im Zusammenhang mit den Entwicklungen der europäischen Systeme der Stromkennzeichnung, sowie der Entwicklung liquider Märkte für Herkunftsnachweise unterschiedlicher Fristigkeit, aber auch der Handelbarkeit von gemeinsamen Produkten (Energie gemeinsam mit Nachweisen) an den europäischen Energiebörsen zu sehen.